
Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Erneuerung der Beleuchtung der Verkehrsanlagen Lommerwiese, Im Grund und Am Hof nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 25.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) - SGV. NRW. 2023 – und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 – sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Königswinter vom 24.06.1986 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den öffentlichen Verkehrsanlagen Lommerwiese, Im Grund und Am Hof in Königswinter - Oberdollendorf wird die Straßenbeleuchtung erneuert.

Hierfür erhebt die Stadt Beiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Königswinter in der geltenden Fassung.

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung entspricht, auf 40 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 60 % des Aufwandes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Erneuerung der Beleuchtung der Verkehrsanlagen Lommerwiese, Im Grund und Am Hof nach § 8 Kommunalabgabengesetz vom 25.09.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 25.09.2012

winter
meister

Stadt Königs-
Der Bürger-
gez. Peter Wirtz